Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) via mail:

referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Prof. Dr. Sven Degenhardt
Universität Hamburg
Prof. Dr. Erdmuthe Meyer zu Bexten
Technische Hochschule Mittelhessen
Dr. Birgit Rothenberg
Technische Universität Dortmund
Prof. Dr. Rainer Stiefelhagen
Karlsruher Institut für Technologie
Prof. Dr. Gerhard Weber
Technische Universität Dresden

09.05.2018 SD/EMzB/BR/RS/GW

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages sowie der Marrakesch-Richtlinie (EU) 2017/1564) ist in vollem Umfang zu begrüßen und stellt einen weiteren Schritt in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gehen davon aus, dass es mit dem vorliegenden Gesetz sowie der darauf folgenden Rechtsverordnung gelingen kann, den Zugang zu Literatur für blinde, seh- und anderweitig lesebehinderte Menschen und damit zu Bildung, beruflicher, politischer, gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe nachhaltig und spürbar zu verbessern.

Insbesondere aus der Perspektive der Situation von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung im Hochschulbereich und der für diese Situation zu treffenden Feststellung, dass die aktuelle Barrierefreiheit von Studienmaterialien und -dokumenten sowie Prüfungsaufgaben für Studierende mit Behinderung an bundesdeutschen Hochschulen nicht den Ansprüchen einer Hochschulbildung entspricht, die sich den Leitkategorien der Inklusion und Diversität verschrieben hat, gestatten wir uns vier Anmerkungen und Änderungsvorschläge vorzulegen.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner beraten und unterstützen vorrangig blinde und sehbehinderte Studierende an ihren Hochschulen teilweise schon seit 30 Jahren im Studium und bei der Promotion. Die Arbeitsgruppe Studium für Blinde und Sehbehinderte der Technischen Universität Dresden, die Bereiche "Behinderung und Studium" und der "Service für Blinde und Sehbehinderte der Universitätsbibliothek Dortmund" der Technischen Universität Dortmund, das Studienzentrum für Sehgeschädigte des Karlsruher Institut für Technologie, das Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende der Technischen Hochschule Mittelhessen erstellen elektronische Versionen von Fachliteratur und transkribieren dazu Fachbücher und Skripte, d. h. die Mitarbeiter beschreiben u. a. fachlich korrekt Bilder und

Grafiken und erzeugen in Braille lesbare mathematische Ausdrücke. Die Workshopreihe "Erstellung barrierefreier Dokumente für Studium und Beruf" an der **Universität Hamburg** führt seit 2014 die Akteure in Forschung, Lehre und Dienstleistung auf diesem Feld zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch zusammen.

Die Einholung der Einzellizenz bei den (meist international aufgestellten) Verlagen für jeden einzelnen Fall führt aktuell zu einem erheblichen personellen Aufwand, da die aktuellen Rechtsinhaber und insbesondere die Ansprechpersonen aufwändig ermittelt werden müssen. Sehr oft führt dies zu Verzögerungen im Studienablauf, die bei Anwendung des Marrakesch Vertrags vermeidbar wären. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bieten darüber hinaus den Studierenden und Studienbewerbern Beratung an, erstellen barrierefreie Prüfungsunterlagen (Klausuren, Quellen für Beleg- und Abschlussarbeiten) und betreiben den Sehgeschädigtengerechten Katalog Online (Sehkon) zur Unterstützung der bundesweiten Fernleihe der transkribierten Materialien.

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Fassung des Referentenentwurfes vom 20.04.2018, 14:11 Uhr.

Themenbereich "Definition der Kategorie Menschen mit Seh- und Lesebehinderung"

Im Gesetzestext §45b Abs. 2 wird die Gruppe der Menschen mit einer Seh- oder Lernbehinderung definiert.

Folgende Änderungen werden in Übereinstimmung mit EU RL 2017/1564 (7) vorgeschlagen:

(2) Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die eine körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung haben und nicht in der Lage sind, Sprachwerke genauso leicht zu lesen, wie dies Personen ohne eine solche Beeinträchtigung möglich ist. Das kann insbesondere der Fall sein bei Blindheit, Sehbehinderung, motorischen Einschränkungen, Wahrnehmungsstörungen, Autismus Spektrum Störung, Dyslexie oder Legasthenie.

Dies folgt dem bundesdeutschen Behinderungsbegriff (§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen), bildet die Breite der durch den Marrakesch-Vertrag fokussierten "begünstigten Personen" (Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, starker Legasthenie, psychischen Behinderungen, Menschen aus dem Autismus Spektrum etc.) ab und entlastet die Definition um den Begriff der "optischen Sehhilfe", der - folgt man dem Kommentar S. 16 - eigentlich eine Brechungskorrektur durch Brille oder Kontaktlinse ausschließen möchte; dies ist jedoch schon durch den ersten Teil der Definition klar ausgeschlossen.

Themenbereich "befugte Stellen"

Als befugte Stellen werden in der Begründung zu Absatz 3 (S. 17) konkrete Beispiele genannt. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen (unterstrichen hervorgehoben):

Absatz 3 definiert die befugte Stelle und fasst dabei die Umschreibung in Artikel 2 Nummer 4 der Marrakesch-RL zusammen. Bei der Tätigkeit, die die befugten Stellen ausüben, kann es sich sowohl um eine ihrer Kerntätigkeiten oder institutionellen Aufgaben wie auch um Aktivitäten handeln, die sie als Teil ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben wahrnehmen. In der Praxis handelt es sich überwiegend um Blindenbibliotheken, Förderzentren für blinde und sehbe-

hinderte Schülerinnen und Schüler und Umsetzungsdienste an Hochschulen. Bei den befugten Stellen kann es sich um private Einrichtungen handeln, die entweder im Rahmen ihrer Tätigkeit staatlich anerkannt sind, wie etwa private <u>Förderzentren für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler.</u>

Weitere Beispielnennungen erfolgen in den Ausführungen zu den Nachhaltigkeitsaspekten (S. 13).

Folgende Änderungen werden zur Konkretisierung nach EU RL 2017/1564 (9) vorgeschlagen (unterstrichen hervorgehoben):

Indem die Neuregelungen auch die Nutzung von Werken in barrierefreien Formaten an Förderzentren für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler, Umsetzungsdiensten an Hochschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen im schulischen, berufsbildenden und tertiären Bereich erleichtern, wird eine inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gefördert entsprechend dem SDG 4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der UN Agenda 2030 (Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development).

Die beispielhafte Nennung der befugten Stelle Blindenschule erscheint in Zeiten inklusiver Schulentwicklung ein wenig antagonistisch. Die Beschreibung der Institution als "Förderzentrum für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler" o. ä. würde kompatibel sein mit der UN-Behindertenrechtskonvention, den bundesdeutschen Schulgesetzen und dem Ansinnen, die an die Förderzentren angebundenen Medienzentren als befugte Stellen zu führen. Die explizite Aufnahme der Umsetzungsdienste in den Bereichen der beruflichen Bildung und der Hochschulen als Beispiele für befugte Stellen bereits in der Begründung des Referentenentwurfs könnte die Entscheidungen des Deutschen Patent- und Markenamts für die Ernennung und Aufsicht dieser Angebote künftig erleichtern.

Für die Aufgabenbeschreibung der befugten Stellen in §45c Abs. 2 wird folgende Änderung entsprechend EU RL 2017/1564 (6) vorgeschlagen (unterstrichen hervorgehoben):

(2) Befugte Stellen dürfen nach Absatz 1 hergestellte Vervielfältigungsstücke an Menschen mit Behinderungen oder andere befugte Stellen verleihen, verbreiten, öffentlich wiedergeben <u>und öffentlich zugänglich machen</u>.

Die konkretisierende Erweiterung ist besonders angesichts der Rahmenbedingungen der universitären Lehre und für die rechtssichere Verwendung der barrierefreien Vervielfältigungsstücke innerhalb der unterschiedlichen Prüfungsformate wesentlich.

Themenbereich "Vergütung"

Eine Vergütung für Nutzungen nach §45c Abs. 1 und 2 erzeugt u. E. unverhältnismäßig hohe Hürden für die wirksame Tätigkeit der befugten Stellen. Die Aussage unter "2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand: Die Reform hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte" (5. 13) und der sehr vage Prüfungsauftrag hinsichtlich einer verlässlichen finanziellen Ausstattung der befugten Stellen, verweist auf eine mögliche Konfliktsituation, in der letztendlich der Zugang zu Literatur für blinde, seh- und anderweitig lesebehinderte Menschen und damit die Teilhabe an Bildung nicht nur nicht spürbar ver-

bessert, sondern sogar erschwert werden könnte. Allein die Verwaltungsmehraufgaben für die befugten Stellen könnten unkontrolliert und unverhältnismäßig ansteigen.

§ 45c Abs. 4 sollte wie folgt formuliert werden:

- (4) Für Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 kann sich ein Anspruch des Urhebers auf Zahlung einer angemessenen Vergütung ergeben. Der Anspruch auf Zahlung einer Vergütung ist ausgeschlossen, wenn
- a) dies mit den Interessen der Menschen mit Behinderungen auf eine deutliche Verbesserung der Zugänglichkeit zu Sprachwerken unvereinbar ist und
- b) der finanzielle Schaden für Rechtsinhaber gering ist. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Aus unserer Sicht würde diese Formulierung für den Hochschulbereich eine Vergütung ausschließen, da die Abwägung zwischen der ermöglichten Teilhabe an tertiärer Bildung für Menschen mit Behinderung und den Interessen der Urheber klar im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ausfällt.

Themenbereich "Rechtsverordnung"

Es ist zu bedauern, dass die Erstellung der Rechtsverordnung ohne Einbeziehung der Parlamente erfolgen soll und dass der Eindruck entsteht, dass nicht die befugten Stellen (resp. ein Selbstverwaltungsgremium der befugten Stellen) sondern das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und/oder das Deutsche Patent- und Markenamt die Pflichten und Qualitätsstandards für eine – im Fall der Umsetzung von prüfungsrelevanten Dokumenten im universitären Bereich – rechtssichere Umsetzung von Werken in barrierefreie Formate festlegen soll.

Gleichsam möchten wir, auch im Namen aller in Forschung, Lehre und Dienstleistung an der barrierefreien Umsetzung von Studien- und Prüfungsmaterialien beteiligten Personen und Institutionen an den bundesdeutschen Universitäten und Hochschulen, die Gelegenheit nutzen und unsere Unterstützung und Mitarbeit bei der Erarbeitung der Qualitätsstandards anbieten.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass Menschen mit Behinderung ihr Recht auf einen gleichberechtigten barrierefreien Zugang zu Literatur insbesondere zu Hochschulbildung und damit zu gesellschaftlicher Teilhabe endlich verwirklichen können. Ziel ist es, dass Studierende mit Behinderung den Studierenden ohne Behinderung gleichgestellt werden, dass sie jederzeit in einer Universitätsbibliothek Literatur kostenfrei ausleihen und lesen können, dass ihnen alle Dokumente, Präsentationshandouts, Reader etc., die durch die Lehrenden zur Verfügung gestellt werden, sofort für ihr Selbststudium und ihre Prüfungsvorbereitung nutzen und dass sie chancengleich und barrierefrei an allen Prüfungsformaten teilnehmen können. Diese Möglichkeit haben Studierende mit einer Seh- oder Lesebehinderung nur, wenn diese Werke von befugten Stellen hoch qualitativ barrierefrei aufbereitet wurden und ihnen unkompliziert zur Nutzung im Studien- und Prüfungsgeschehen zur Verfügung gestellt werden. Aufwändige Anerkennungsverfahren und eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei der Berechnung der Vergütungen auf Seiten der befugten Stellen wird die Situation von Menschen mit

Behinderung eher verschlechtern als verbessern. Zur Umsetzung des Marrakesch-Vertrages und der UN-Behindertenrechtskonvention fordern wir – über die Umsetzung der o. g. Änderungen hinaus - eine entsprechende auskömmliche Finanzierung der wenigen bestehenden Umsetzungsdienste zu entwickeln und die Gründung neuer Umsetzungsdienste zusammen mit dem Deutschen Studentenwerk zu befördern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Prof. Dr. Sven Degenhardt

Universität Hamburg

he Dett

Fakultät für Erziehungswissenschaft Institut für Behindertenpädagogik

Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sehen (Blinden- und Sehbehindertenpädagogik) stellv. Beauftragter für die Belange der behinderten Studierenden nach § 88 HmbHG Sedanstraße 19

20146 Hamburg



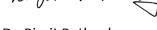


Prof. Dr. Erdmuthe Meyer zu Bexten

Technische Hochschule Mittelhessen Zentrums für blinde und sehbehinderte Studierende (BliZ) Geschäftsführende Direktorin Wiesenstraße 14 35390 Gießen







Dr. Birgit Rothenberg
Technische Universität Dortmund
zhb // dobus
Bereich Behinderung und Studium
Emil-Figge-Straße 50
44221 Dortmund





Prof. Dr. Rainer Stiefelhagen

Zaine profilling

Studienzentrum für Sehgeschädigte Karlsruher Institut für Technologie Engesserstraße 4

76131 Karlsruhe





Prof. Dr. Gerhard Weber

Yerhord Cekber

Technische Universität Dresden Fakultät Informatik AG Studium für Blinde und Sehbehinderte Nöthnizer Straße 46 01062 Dresden



